# Statuten des "ungarischen Rarpathen : Vereines."

## I. 3med des Bereines.

Der Zweck des Bereines ist: die Karpathen, insbesondere aber die Centralkarpathen oder die hohe Tatra zu erschließen, sie in wissenschaftlicher Beziehung zu erforschen, zu beschreiben und die so gewonnenen Resultate weiter zu verbreiten, die Erreichung der vielen interessanten Parthien zu erleichtern; überhaupt das Interesse sür dieses Gebirge zu beleben und zu verbreiten.

#### II. Mittel.

Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind: gesellige Zusammenkunfte und wissenschaftliche Vorträge, — Herausgabe von Zeitschriften, — das Verbessern und Justandhalten der Kommunifationen, — Erbauung von Zusluchtsstätten zum Schutze gegen das Unwetter, Aufstellung von Orientirungstafeln, endlich Organisirung des Führerwesens.

# III. Mitglieder.

Der Berein besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann jede in allgemeiner Achtung stehende Berson werden, sobald sie sich beim Bereins-Prases anmeldet.

# IV. Pflichten der Bereinsmitglieder.

Jedes Mitglied ift verpflichtet, die Zwecke des Vereines möglichft zu fördern; — bei der Aufnahme allsogleich, für die Folge aber am Anfange eines jeden Kalenderjahres 2 fl. in die Vereins-Caffa zu zahlen.

Uebrigens steht es den Bereinsmitgliedern frei, sich durch Erlag von 20 fl. von den jährlichen Beiträgen zu befreien; die in letzter Art eingeflossenen Beiträge muffen jedoch kapitalisirt und

dürfen nur die Binfen davon verwendet werden.

Die Unterlassung ber rechtzeitigen Einzahlung zweier nache einander folgender Jahresbeiträge wird als stillschweigende Austrittserklärung angesehen.

# V. Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder des Bereines erhalten unentgeltlich die durch den Berein herauszugebenden Zeit- und Flugschriften von Seite des Bereines, können an den geselligen Zusammenkünften theilnehmen und besitzen Sitz und Stimme in den allgemeinen Versammlungen des Vereines.

#### VI. Beamte bes Bereines.

Beamte des Bereines find: der Bereinspräses, zwei Vicepräses, Cassier, Secretar und Notar, welch' letterer auch die Geschäfte eines Bibliothekars besorgt.

Die Beamten des Bereines werden auf 3 Jahre gewählt.

VII. Die Beidaftsführung des Bereines.

Die Geschäftsführung des Bereines beforgt die Generalver-

fammlung und ber Ausschuß.

Der regelmäßige Sitz des Bereines ist die Stadt Resmark, jedoch wird zur Zeit des Sommers auch eine in Schmecks aus den dort anwesenden Bereinsneitgliedern gebildete Commission die Geschäftssührung des Bereines vermitteln.

### VIII. Generalversammlungen.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, und zwar am ersten Sonntage im August in Schmeds, die außerorsdentlichen Generalversammlungen und die Ausschuffitzungen aber in Resmark abgehalten.

Begenstände der Beneralversammlung find:

1. Bericht des Bereinspräses über den Stand des Bereines im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Thätigkeit im verflossenen Jahre.

2. Die Bahl des Ausschuffes und der Beamten.

3. Die Brüfung der von dem Ausschusse unterbreiteten und durch ihn geprüften Rechnung vom verflossenen Jahre und der Boranschlag der Ausgaben für das kommende Jahr.

4. Der auf Borichlag des Ausschuffes beantragte Ausschluß eines solchen Mitgliedes, welches sich entweder anftößig benommen

oder Bereinszwecken zuwider gehandelt hat.

5. Abanberung der Statuten und Beschlußfassung über etwaig gestellte Anträge, wobei bemerkt wird, daß der auf Abanderung der Statuten hinzielende Antrag wenigstens von 20 Mitgliedern unterfertigt, und dem Bereinspräses vor Beginn der Sitzung unterbreitet werden muß. Solche Anträge bedürsen zwei Orittel Majorität der Anwesenden, wenn sie zum Beschlusse erhoben werden sollen.

Im Allgemeinen entscheidet bei der Generalversammlung die Stimmenmehrheit der Anwesenden.

### IX. Der Musichuß.

Der Ausschuß befteht aus 16 ermählten Mitgliedern und

aus ben Beamten bes Bereines.

Die Ausschußmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt, die Hälfte derselben wird jährlich ausgelost, welche austreten, aber wieder wählbar sind.

Der Ausschuß entscheidet in allen der Generalversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit, jedoch ift zur Gultigkeit eines Beschluffes außer bem Brajes die Anwesenheit von 4 Ausschufmitgliedern nöthig.

Der Ausschuß hat das Recht zur Forderung der Bereinszwede auch außerhalb feines Sites Agenten und Comités einzuseten.

#### X. Leitung.

Der Bereinspräses vertritt den Berein sowohl der Ginzelnen als auch den Behörden gegenüber, er prafidirt in den Generalverfammlungen und Ausschuffitungen, beruft die Situngen bes Ausichuffes und auf Grund bes Beschluffes desfelben die außerordentlichen Beneralversammlungen ein.

Die Geschäftsordnung wird auf Grund eines vom Ausschuffe ausgearbeiteten, und von der Generalversammlung angenommenen

Borichlages festgesett werden:

## XI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Alle aus dem Bereinsverhältniffe entspringenden Streitigkeiten werden durch ein im Sinne ber Befete gewähltes Schiedsgericht geschlichtet.

XII. Auflösung bes Bereines.

Die Auflösung des Bereines fann burch die ordentliche Genenalversammlung beschloffen werden, jedoch muffen von den Unwefenden wenigftens 2/3 für biefe Auflösung ftimmen, in welchem Falle bas Bereinsvermögen zu einem gemeinnützigen vaterländischen Zwede verwendet werden muß, wovon das fon. ung. Minifterium bes Innern in Renntnig zu feten ift.

Bab Schmeds, den 10. August 1873. Aus der konstituirenden Generalversammlung des ungarischen Karpathen-Bereines.

Ferdinand Cserépy. Gecretar.

Gusztáv Görgey, Prafes.

3aht 39957.

Gefeben vom ton. ung. Minifter bes Innern mit bem Bemerten, daß bie auf Abanderung, auf Auflöjung des Bereines und in einem folden Falle auf die Berwendung des Bereins-Bermogens diefer Statuten, bingielenden Beichlüffe der Generalverfammlung, vor Effectuirung berfelben bem fonigl. ung. Minifterium bes Innern zu unterbreiten find.

Budapeft, ben 21. Geptember 1873.

Im Auftrage bes Ministers

Gusztáv Groisz, Minifterialrath.